

**1483/AB**  
**vom 09.06.2020 zu 1499/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium bmafj.gv.at**  
**Arbeit, Familie und Jugend**

**Mag. (FH) Christine Aschbacher**  
 Bundesministerin

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
 +43 1 711 00-0  
 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.234.036

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1499/J-NR/2020

Wien, am 09. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere haben am 09.04.2020 unter der **Nr. 1499/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Familienleistungen EU-VO 883 2004, Part I** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 19**

- *Wie viele Kinder waren von der oben angeführten Konstellation jeweils in den Jahren 2018 und 2019 getrennt aufgeschlüsselt betroffen?*
- *In welchen Staaten lebten die Kinder? (Geben Sie die Anzahl der Kinder in den Staaten bekannt)*
- *Für wie viele dieser Kinder gab es Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld?*
- *In welchen Staaten lebten die Kinder? (Geben Sie die Anzahl der Kinder in den Staaten bekannt)*
- *Wie viele Bezieher waren von dieser Konstellation jeweils in den Jahren 2018 und 2019 getrennt aufgeschlüsselt betroffen?*
- *In welchen Staaten waren die Bezieher und wie viele Bezieher waren es jeweils aufgeschlüsselt, die Familienleistungen vom Finanzamt erhalten haben?*
- *Für wie viele dieser Bezieher gab es Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld?*
- *In welchen Staaten waren die Bezieher und wie viele Bezieher waren es jeweils aufgeschlüsselt, die Familienleistungen von den Krankenkassen erhalten haben?*

- Wie viel bezahlte bei dieser Konstellation das Finanzamt gesamt an Familienleistungen getrennt nach Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Schulstartgeld, Geschwisterstaffelung und Mehrkindzuschlag in den angefragten Jahren?
- Wie viel wurde von den zuständigen Trägern an Kinderbetreuungsgeld in den Jahren 2018 und 2019 überwiesen?
- Gab es Staaten, die eine Differenzzahlung überwiesen hatten?
- Wenn ja, welche Staaten?
- Wieviel haben die Träger gesamt an Differenzzahlungen aufgeschlüsselt pro Staat überwiesen?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zur Familienbeihilfe anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zum Kinderabsetzbetrag anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zur Geschwisterstaffelung anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zum Schulstartgeld anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zum Mehrkindzuschlag anzusehen waren?
- Wieviel davon waren Leistungen die als gleichartig zum Kinderbetreuungsgeld anzusehen waren?

Was die Koordinierung der Familienleistungen betrifft, weise ich darauf hin, dass grundsätzlich die Anwendung der Verordnungen (EG) 883/2004 und ihrer Durchführungsverordnung (EG) 987/2009 sehr viel komplexer ist, als es vielleicht den Anschein hat. So lässt sich aus der bloßen Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat nicht automatisch ableiten, dass dadurch eine Zuständigkeit dieses Staates zur Erbringung von Familienleistungen ausgelöst wird.

Ich darf daher einleitend Folgendes erläutern:

Die Verordnung (EG) 883/2004 (und ihre Durchführungsverordnung (EG) 987/2009) hat lediglich Koordinierungsfunktion. Sie ersetzt nicht die verschiedenen nationalen Systeme durch ein einheitliches europäisches System, sondern stellt für Fälle einer sozialrechtlich relevanten Auslandsberührungen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten Zuständigkeitsregelungen für Sach- und Geldleistungsgewährungen auf.

Auf Grund des Anwendungsvorranges von Europarecht hat vor einer Prüfung der nationalen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz und dem

Kinderbetreuungsgeldgesetz eine Prüfung nach diesen europarechtlichen Regelungen zu erfolgen.

Diese Prüfung dient vor allem der Feststellung, welcher Mitgliedstaat nach den Vorgaben der Verordnung für die Gewährung von Familienleistungen an die Familie des Antragstellers/der Antragstellerin (also an ihn/sie oder an den anderen Elternteil) zuständig ist.

Eines der wichtigsten Prüfelemente stellt die für jede Person notwendige Feststellung des für diese Person anwendbaren Rechts nach Art. 11 bis 16 der Verordnung (EG) 883/2004 dar, also die Eruierung des Staates, dem diese Person unterliegt, in dem diese Person (für alle ihre Tätigkeiten) zu sozialversichern ist und in dem auch Anspruch auf (Familien-)Leistungen besteht.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat **kann** zur Folge haben, dass die Person den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt.

Aus vielerlei Gründen unterliegen aber viele Personen **nicht** dem Recht ihres Tätigkeitsstaates, sondern dem Recht eines anderen Mitgliedstaates, womit im Tätigkeitsstaat keinerlei Ansprüche (z.B. auf Familienleistungen) bestehen.

Ist eine Person daher in Österreich erwerbstätig, so heißt das noch lange nicht, dass diese Person den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegt und Österreich für die Erbringung von Familienleistungen zuständig ist.

Hier sei zunächst darauf verwiesen, dass sich der Begriff Erwerbstätigkeit im Sinne der Verordnung nach dem jeweiligen nationalen Recht eines Staates (unter Einhaltung der europarechtlichen Grundsätze) richtet. Ist eine Person also in einem Mitgliedstaat erwerbstätig, so bedeutet das nicht, dass eine Erwerbstätigkeit im Sinne der EU-Verordnung vorliegt. So entsprechen z.B. bestimmte geringe, untergeordnete Erwerbstätigkeiten nicht dem Erwerbstätigkeitsbegriff der Verordnung und unterliegt eine Person aufgrund einer solchen Beschäftigung daher auch nicht dem Recht des Tätigkeitsstaates.

Ein weiteres Beispiel sind Beamte, die zwar in einem Staat erwerbstätig sind, aber immer dem Recht des Staates unterliegen, in dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit liegt.

Entsendete Personen unterliegen nicht dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind, sondern dem Entsendestaat. Sie sind daher auch im Entsendestaat zu sozialversichern und erhalten im Entsendestaat Leistungen, auch Familienleistungen. Im Aufnahmestaat (das ist der Tätigkeitsstaat) haben diese Personen keine Ansprüche.

Dann bestehen für Personen mit mehreren Erwerbstätigkeiten und Beschäftigungen, für EG-Bedienstete, bei Bezug von Geldleistung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, für Seeleute, Flugpersonal, Rentenbezieher/innen usw. weitere und auch andere Zuordnungsbestimmungen.

Schließlich kann mit einer Ausnahmevereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten für eine Person die Zuständigkeit eines Staates geändert werden, sie unterliegt damit nicht dem Recht des Staates, in dem sie erwerbstätig ist.

Eine Fallkonstellation, in der lediglich angegeben wird, dass eine Person in einem Staat erwerbstätig ist, kann aus den oben genannten Gründen daher leider nicht beantwortet werden, da Ansprüche auf Familienleistungen in einem Mitgliedstaat nur für jene erwerbstätigen Personen bestehen, die auch dem Recht dieses Staates nach den Art. 11 bis 16 der Verordnung (EG) 883/2004 unterliegen.

Es existieren keine Daten, die darauf abstellen, dass Personen in einem Mitgliedstaat erwerbstätig sind und nach Art 67 und 68 der Verordnung aufgrund dieser Erwerbsausübung Anspruch auf Familienleistungen in diesem Mitgliedstaat haben.

Angemerkt werden darf, dass allein aufgrund des Wohnortes des anderen, getrenntlebenden Elternteiles keine Zuständigkeit für Familienleistungen ausgelöst wird.

Weiters darf allgemein darauf hingewiesen werden, dass ein Elternteil, der in einem Mitgliedstaat erwerbstätig ist und dem Recht dieses Mitgliedstaates unterliegt, auch die Familienleistungen des anderen (vorrangig oder nachrangig zuständigen) Staates beanspruchen kann, dies gilt grundsätzlich auch für die einkommensabhängigen Familienleistungen (Gleichstellung ausländischer Sachverhalte und Einkünfte).

Im Besonderen halte ich zum Kinderbetreuungsgeld Folgendes fest:

Anbei darf ich jene Daten für das Jahr 2018 zum Export von Kinderbetreuungsgeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten darstellen, die mir zur Verfügung stehen, andere Daten liegen nicht vor.

Diese Daten sind jährlich der Europäischen Kommission zu übermitteln (siehe § 37a Abs. 4 Kinderbetreuungsgeldgesetz), die Auswertung für 2019 liegt noch nicht vor.

Angemerkt wird, dass in den Daten nur Geburten ab 1.3.2017 enthalten sind, da für diese die technischen Auswertungsmöglichkeiten geschaffen wurden.

## Kinderbetreuungsgeld 2018

Wohnortstaat der Familienmitglieder	Anzahl der berechtigen Personen	Anzahl der involvierten Familienmitglieder	Gesamtaufwand (in €)
<i>Belgium</i>	2	2	22.977,18
<i>Bulgaria</i>	3	3	12.767,16
<i>Czech Republic</i>	391	394	1.042.191,57
<i>Denmark</i>	0	0	0,00
<i>Germany</i>	974	987	2.863.382,16
<i>Estonia</i>	0	0	0,00
<i>Ireland</i>	0	0	0,00
<i>Greece</i>	0	0	0,00
<i>Spain</i>	5	5	39.645,89
<i>France</i>	0	0	0,00
<i>Croatia</i>	16	17	70.948,47
<i>Italy</i>	29	29	120.550,03
<i>Cyprus</i>	0	0	0,00
<i>Latvia</i>	0	0	0,00
<i>Lithuania</i>	0	0	0,00
<i>Luxembourg</i>	0	0	0,00
<i>Hungary</i>	980	999	3.932.583,36
<i>Malta</i>	0	0	0,00
<i>Netherlands</i>	2	2	12.058,66
<i>Austria</i>	0	0	0,00
<i>Poland</i>	267	269	1.148.675,21
<i>Portugal</i>	1	1	8.707,16
<i>Romania</i>	70	70	310.998,17
<i>Slovenia</i>	662	676	2.794.689,07
<i>Slovak Republic</i>	704	714	2.445.951,62
<i>Finland</i>	0	0	0,00
<i>Sweden</i>	0	0	0,00
<i>United Kingdom</i>	0	0	0,00
<i>Iceland</i>	0	0	0,00
<i>Liechtenstein</i>	16	16	93.283,59
<i>Norway</i>	0	0	0,00
<i>Switzerland</i>	41	41	265.279,92
<b>Total</b>	<b>4.163</b>	<b>4.225</b>	<b>15.184.689,22</b>

Erläuterung:

Spalte 1: Wohnortstaat des Kindes

Spalte 2: Anzahl der KBG-Bezieher/innen

Spalte 3: grundsätzlich kann KBG nur für das jüngste Kind bezogen werden, bei Mehrlingsgeburten gebührt ein Zuschlag, hier werden diese Mehrlingsgeburten mitabgebildet

Spalte 4: Gesamtaufwand KBG

Die folgende Tabelle splittet die oben genannten Beträge in vorrangige und nachrangige Zuständigkeit:

### Kinderbetreuungsgeld 2018

Wohn- staat der Familien- mitglieder	Vorrangig zuständig			Nachrangig zuständig		
	Anzahl der berechtigen Personen	Anzahl der involvierten Familien- mitglieder	Gesamt- aufwand (in €)	Anzahl der berechtigen Personen	Anzahl der involvierten Familien- mitglieder	Gesamt- aufwand (in €)
	1	1	7.005,18	1	1	15.972,00
<i>Belgium</i>	1	1	7.005,18	1	1	15.972,00
<i>Bulgaria</i>	2	2	10.810,40	1	1	1.956,76
<i>Czech Republic</i>	215	217	842.923,22	210	211	199.268,35
<i>Denmark</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Germany</i>	415	421	2.535.614,99	612	619	327.767,17
<i>Estonia</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Ireland</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Greece</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Spain</i>	1	1	4.024,15	4	4	35.621,74
<i>France</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Croatia</i>	4	4	24.088,88	12	13	46.859,59
<i>Italy</i>	2	2	4.743,20	27	27	115.806,83
<i>Cyprus</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Latvia</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Lithuania</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Luxembourg</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Hungary</i>	522	531	2.872.733,28	477	487	1.059.850,08
<i>Malta</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Netherlands</i>	1	1	837,72	2	2	11.220,94
<i>Austria</i>	0	0	0,00	0	0	0,00
<i>Poland</i>	77	79	451.760,38	192	192	696.914,83
<i>Portugal</i>	1	1	8.707,16			
<i>Romania</i>	40	40	231.054,32	30	30	79.943,85
<i>Slovenia</i>	269	275	1.545.058,17	399	407	1.249.630,90
<i>Slovak Republic</i>	340	344	1.756.894,16	388	395	689.057,46
<i>Finland</i>	0	0	0,00	0	0	0,00

<b>Sweden</b>	0	0	0,00	0	0	0,00
<b>United Kingdom</b>	0	0	0,00	0	0	0,00
<b>Iceland</b>	0	0	0,00	0	0	0,00
<b>Liechtenstein</b>	4	4	20.126,05	13	13	73.157,54
<b>Norway</b>	0	0	0,00	0	0	0,00
<b>Switzerland</b>	8	8	53.354,93	34	34	211.924,99
<b>Total</b>	<b>1.902</b>	<b>1.931</b>	<b>10.369.736,19</b>	<b>2.402</b>	<b>2.436</b>	<b>4.814.953,03</b>

Erläuterung:

Spalte 1: Wohnortstaat des Kindes

Spalte 2: Anzahl der KBG-Bezieher/innen

Spalte 3: grundsätzlich kann KBG nur für das jüngste Kind bezogen werden, bei Mehrlingsgeburten gebührt ein Zuschlag, hier werden diese Mehrlingsgeburten mitabgebildet

Spalte 4: Gesamtaufwand KBG

Im Besonderen darf ich zur Familienbeihilfe Folgendes festhalten:

Angelegenheiten der Vollziehung der Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) werden auch im Bereich der Koordinierung in der EU/im EWR/in der Schweiz auf Basis der Verordnung Nr. 883/2004 und DVO Nr. 987/2008 von den Finanzämtern vollzogen.

Für organisatorische und technische Belange im Bereich der Finanzverwaltung – einschließlich des Vollzuges von Belangen der Familienbeihilfe – ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig, von dem die diesbezüglichen Antworten eingeholt wurden.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Finanzämter in einem Ermittlungsverfahren geprüft, ob Österreich nach den genannten Koordinierungsregelungen vorrangig oder nachrangig zur Zahlung verpflichtet ist - also ob in Rahmen der vorrangigen Zuständigkeit die volle/indexierte Familienbeihilfe oder im Rahmen der nachrangigen Zuständigkeit ein Differenzbetrag zu leisten ist (sollte die österreichische Leistungen höher sein).

Dabei wird insbesondere der jeweilige Status der/s Anspruchsberechtigten sowie der Aufenthalt der Familienangehörigen geprüft. Es wird aber im Familienbeihilfenverfahren nicht gespeichert, auf Grund welcher Rangfolgenregelung im Sinne des Art. 68 Abs. 1 der VO 883/2004 ein Anspruch zuerkannt wird. Daher ist auch eine Auswertung der in Rede stehenden Fallkonstellation/en nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 233/J hingewiesen, die Daten und Auswertungen betreffend den Leistungsexport der

Familienbeihilfe (einschließlich des Kindesabsetzbetrages) in die EU, den EWR und in die Schweiz in den Jahren 2018 und 2019 beinhaltet.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

